

Satzung

des Förderkreises Regenbogen der Gemeinschaftsgrundschule Langenberg-Benteler Standort Langenberg

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Regenbogen der Gemeinschaftsgrundschule Langenberg-Benteler Standort Langenberg“.

Der Verein hat seinen Sitz in 33449 Langenberg.
Fas Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zielsetzung des Vereins ist es,

- die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen
- bei der Erweiterung und Unterstützung der Arbeitsbedingungen mitzuhelfen
- die Schüler in sozialer Hinsicht zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Freunden und Förderern der Schule zu unterstützen

Mittel des Förderkreises sollen grundsätzlich nicht für Zwecke verwandt werden, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören.

§3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche übertragene Aufgaben sind ehrenamtlich zu erledigen, lediglich Auslagen sind auf Antrag zu erstatten.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden, die den Förderkreis unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach dessen Zustimmung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Schuljahresende (31.07.). Zu beachten ist die gesetzliche Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schuljahresende.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands werden 6 Beisitzer gewählt.

Ständiges Mitglied des Vorstands ist der/die Schulleiter/in als Beisitzer.

Der Vorstand nach dem BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Beschlüsse werden vom Vorstand – mit Ausnahme der Beschlüsse nach §7 – mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Einmal jährlich gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht. Dieses erfolgt während der Mitgliederversammlung.

Das Amt der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

§7 Verwendung von Mitteln

Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehender Gelder entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

§8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen wird, findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses verlangt.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Fall der Auflösung oder bei einer Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.